

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**September 2019**

**Soziale Unterstützung für  
Kinder und junge Erwachsene  
mit Behinderung**

## **Impressum**

Inhalte: Ida Schneider

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2019

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

## Inhalt

1. Definition Kinder und Jugendliche im Sozialrecht .....	4
2. Was ist eine Behinderung? .....	4
3. Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung .....	5
3.1 Wie sind Kinder gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert? .....	5
3.2 Leistungen bei Krankheit eines Kindes mit Behinderung.....	5
3.3 Was ist eine Pflegebedürftigkeit? .....	6
3.4 Leistungen der Pflegeversicherung .....	7
4. Kindergeldanspruch für Volljährige .....	7
4.1 Kindergeldanspruch über das 18. Lebensjahr hinaus.....	7
4.2 Kindergeld für Kinder mit Behinderung.....	8
5. Erwerbsminderung bei Volljährigen mit Behinderung.....	9
6. Leistungen der Eingliederungshilfe .....	10

## **1. Definition Kinder und Jugendliche im Sozialrecht**

Aus dem Alltagsleben wissen wir, dass als ein Kind in unserer Gesellschaft gilt, wer noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Im Jugendhilferecht ist eine weitere Differenzierung zu dem Begriff Kind zu finden: Ein Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ein Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

In diesem Thema des Monats werden rechtlich verschiedene Lebenssituationen behandelt, die eine gesonderte rechtliche Regelung für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bzw. für deren Eltern haben.

Wie gestaltet sich die Absicherung einer Familie in finanzieller oder versicherungsrechtlicher Hinsicht im Krankheitsfall eines Kindes, bei Pflegebedürftigkeit oder bei dauerhafter Erwerbsminderung eines über 18-Jährigen? Auf diese und andere Fragen wird im Folgenden eingegangen.

## **2. Was ist eine Behinderung?**

Vorerst ist es wichtig zu wissen, was unter einer Behinderung zu verstehen ist.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Bereits in dem Begriff ist das Lebensalter erwähnt, denn es ist für eine Feststellung einer Behinderung wichtig. Ein zweijähriges Kind, das noch nicht selbständig essen kann, hat keine Behinderung. Dagegen kann bei einem sechsjährigen Kind eine Behinderung vorliegen, weil es sich um eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand handelt.

Behinderungen bei Kindern lassen sich in verschiedene Arten von Behinderungen aufgliedern:

- körperliche Behinderungen, wie offener Rücken, Kiefer-Gaumen-Spalte oder Fehlen von Gliedmaßen
- geistige Behinderung wie beim Down-Syndrom
- seelische Behinderungen. Gegenüber anderen Behinderungsarten sind seelische Behinderungen schwerer zu definieren. Als Beispiel sind die emotionelle Störung sowie die Persönlichkeits- und Verhaltensstörung zu nennen, wenn diese allein auftreten. Es sind allerdings sehr oft gemischte Formen der Behinderung feststellbar.

Diese Differenzierung nach der Art der Behinderung ist im leistungsrechtlichen Sinne relevant. Denn bei alleiniger seelischer Behinderung waren bis jetzt und sind in der Zukunft die Jugendhilfebehörden zuständiger Leistungsträger, insbesondere für Leistungen der Eingliederungshilfe.

### **3. Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung**

#### **3.1 Wie sind Kinder gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert?**

Falls beide Elternteile erwerbstätig und versicherungspflichtig sind, können sie selbst festlegen, bei wem ihr Kinder mitversichert sein sollen. Maßgebend dabei ist, dass die Eltern selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung den Status als Mitglied haben. Auch bei freiwillig versicherten Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung oder versicherungspflichtigen Arbeitslosen können Kinder familienversichert sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Kinder bei der gesetzlich versicherten Mutter oder beim Vater mitversichert werden. Für Kinder gibt es allerdings Altersgrenzen in der Familienversicherung. Generell können Kinder mitversichert werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus bleiben sie bis zum vollendeten 23. Lebensjahr mitversichert, wenn die Kinder noch nicht erwerbstätig sind. Gehen sie noch zur Schule, Hochschule oder absolvieren sie eine Berufsausbildung, gilt die Altersgrenze von 25 Jahren. Auch für Kinder gelten die im Gesetz genannten Einkommensgrenzen als Voraussetzung für eine Familienversicherung.

Wenn Kinder ab dem 15. Lebensjahr in einer Bedarfsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Eltern Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige beziehen, sind sie in der gesetzlichen Kranken und Pflegeversicherung über das Jobcenter selbst versichert.

#### **3.2 Leistungen bei Krankheit eines Kindes mit Behinderung**

Jedes Kind war schon mal erkrankt und in dieser Zeit versorgen und pflegen seine Eltern oder Angehörige es. Wenn Eltern erwerbstätig sind, müssen sie in so einer Situation zuhause bleiben und sich um die Behandlung (Medikamentengabe) und Pflege (Versorgung) dieses Kindes kümmern. Es gibt noch Betriebe, die Eltern dafür freistellen und in solchen Fällen die Bezahlung für ein paar Tage als eine privatrechtliche Leistung des Arbeitgebers an ihren Arbeitnehmer vorsehen. Nachfragen kann sich lohnen. Denn erst, wenn der Arbeitgeber sie nicht mit Entgeltfortzahlung freistellt, ist die gesetzliche Krankenversicherung in der Pflicht.

Das Kinderpflege-Krankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird gezahlt, wenn der Versicherte – in der Regel Eltern – nach ärztlichem Zeugnis wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben muss. Voraussetzung ist ebenfalls, dass eine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte Kind nicht beaufsichtigen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann ein Anspruch auf das Kinderpflege-Krankengeld nur noch dann realisiert werden, wenn es eine anerkannte

Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Das bedeutet, dass diese Leistung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für solche Kinder von Gesetz wegen vorgesehen ist.

Der jährliche Anspruch besteht für zehn Arbeitstage, bei Alleinerziehenden für 20 Tage je Kind. Der maximale Anspruch bei mehreren Kindern liegt bei 25 Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden bei 50 Tagen im Kalenderjahr. Für Versicherte mit schwerstkranken Kindern, die unheilbar krank sind und vermutlich nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben haben, gibt es einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld.

Einige gesetzliche Krankenkassen haben als eine zusätzliche Leistung an Versicherte die Altersgrenze des Kindes auf 14 Jahre angehoben und damit die Unterstützung der Versicherten bei Krankheit des Kindes erweitert. Auf Zahlung des Kinderpflege-Krankengeldes bis zum 14. Lebensjahr besteht allerdings kein Rechtsanspruch gegenüber der Krankenkasse, da es sich um eine Ermessensleistung handelt.

Ein dem Kinderpflege-Krankengeld entsprechendes Kinderverletztengeld erhalten Elternteile vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie ihr Kind etwa wegen eines Schulunfalls betreuen müssen.

### **3.3 Was ist eine Pflegebedürftigkeit?**

Hat ein Kind eine Behinderung, die es in seiner Selbständigkeit stark beeinträchtigt, so ist es pflegebedürftig. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit einer festgelegten Schwere bestehen.

Pflegebedürftigkeit wird seit dem Jahr 2017 nach dem Grad der Selbständigkeit beurteilt. Es wird in fünf Pflegegrade aufgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche können pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung sein. Bei Kindern, vor allem im Kleinkindalter, besteht die Herausforderung bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit, dass diese einen natürlichen Pflegebedarf haben und daher jedes Kleinkind pflegebedürftig sein müsste. Da dies weder sinnvoll noch gewollt ist, wird der Pflegebedarf danach festgestellt, inwieweit er über das normale Maß hinausgeht. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen ähnlich erfolgt, wie auch die Begutachtungen bei Erwachsenen vorgenommen werden. Jedoch gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen der Kinder- und Erwachsenenbewertung: bei Kindern und Jugendlichen wird die Abweichung von der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten im Vergleich zu altersentsprechend entwickelten Kindern zugrunde gelegt.

Die Pflege eines Kindes weist im Vergleich zu erwachsenen Pflegebedürftigen einen bedeutend höheren Komplexitätsgrad auf (Wingenfeld & Büker, 2007). 99,8 Prozent

der Kinder werden zu Hause gepflegt (Statistisches Bundesamt, 2017). 80 Prozent der Mütter pflegen ihr Kind allein, 17 Prozent teilen sich die Pflege mit dem Vater.

### **3.4 Leistungen der Pflegeversicherung**

Geld und Sachleistung sind Leistungen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen von der Pflegekasse gewährt werden.

Die Pflegebedürftigkeit wird auch bei Kindern in Graden differenziert: vom Pflegegrad eins bis zum Pflegegrad fünf. Die Pflegeversicherung zahlt Geld für die Pflege zuhause oder in einem Pflegeheim ab dem Pflegegrad zwei. Für die Pflege zuhause durch Angehörige wird je nach Pflegegrad zwischen 316 bis 901 Euro im Monat als Pflegegeld geleistet. Zur Pflege im Heim gibt es zwischen 770 und 2.005 Euro. Die Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung muss beantragt werden. Wenn minderjährige Kinder im Pflegeheim untergebracht werden, kann von den Eltern einen Kostenbeitrag verlangt werden. Werden Kinder mit einer Behinderung volljährig und leben sie immer noch im Pflegeheim, ändert sich der Beitrag zum Unterhalt für deren Eltern mit Volljährigkeit dieser Kinder.

Wenn Pflegebedürftige zuhause gepflegt werden, kann ein Wohnungsumbau erforderlich werden, zum Beispiel eine Dusche ohne Stufe oder ein Haltegriff für die Toilette. Für solche Umbauarbeiten zahlt die Pflegeversicherung bis zu 4.000 Euro pro Jahr. Wenn mehrere Pflegebedürftige zusammenwohnen, bezahlt sie Umbauarbeiten bis zu 16.000 Euro. Das kommt zum Beispiel in einer ambulant betreuten Wohngruppe vor. Anspruch auf das Geld haben Pflegebedürftige in allen fünf Pflegegraden.

## **4. Kindergeldanspruch für Volljährige**

### **4.1 Kindergeldanspruch über das 18. Lebensjahr hinaus**

Bis zum 18. Geburtstag bekommen Eltern in der Regel problemlos Kindergeld oder Kinderfreibeträge. Die Familienkasse zahlt Kindergeld bis einschließlich des Monats, in dem der 18. Geburtstag liegt. Danach zahlt sie nur weiter, solange die erwachsenen Kinder studieren, eine Schulausbildung oder Lehre absolvieren. Die Ansprüche enden mit dem 25. Lebensjahr.

Für Kinder bis 25 Jahre gibt es auch Kindergeld, wenn sie sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden. Die Familienkassen müssen auch zahlen, wenn Kinder nach der Schule keinen Ausbildungsplatz finden, sich aber ernsthaft darum bemühen.

Auch Kinder bis 21 Jahre, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben und auf Jobsuche sind, fördert die Familienkasse ebenfalls, wenn sich das Kind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend meldet.

Wenn eine berufspraktische Zeit zur Berufsausbildung gehört, wird währenddessen ebenfalls weiter Kindergeld gezahlt.

Die Familienkasse unterstützt junge Menschen, die einen Freiwilligendienst leisten, wenn der Träger zugelassen und anerkannt ist. So gibt es Kindergeld zum Beispiel während eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder während eines Freiwilligendienstes der Europäischen Union. Gleiches gilt für die Dauer einer Ausbildung bei der Bundeswehr, etwa als Rettungssanitäter oder die Zeit der Vorbereitung auf eine Offizierslaufbahn. Bei Auslandspraktika und -semestern ist es meist leicht, den Bezug zur Berufsausbildung nachzuweisen. Sammelt das Kind als Au-pair Erfahrungen, bekommen Eltern für diese Zeit Kindergeld, wenn das Kind währenddessen an einem Sprachkurs mit mindestens zehn Stunden pro Woche teilnimmt (Bundesfinanzhof, Az. III R 3/16). Studiert das Kind dauerhaft im Ausland, muss dafür der Nachwuchs weiter in Deutschland gemeldet sein und die Semesterferien überwiegend zu Hause verbringen (BFH, Az. III R 38/14).

Sind Lehre oder Studium vor dem 25. Geburtstag beendet, gibt es im Anschluss daran kein Kindergeld mehr.

Eltern haben für ihr volljähriges Kind Anspruch auf Kindergeld, auch wenn es verheiratet ist, sich aber in der Erstausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Az. III R 22/13). Auf die Höhe der Einkünfte des Kindes und auf einen etwaigen Unterhaltsanspruch durch den Ehegatten kommt es nicht an.

Eltern von Volljährigen in Ausbildung können Kindergeld nur ausnahmsweise über deren 25. Geburtstag hinaus beziehen, wenn

- das Kind gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat,
- es sich für maximal drei Jahre freiwillig zum Wehr- oder Grenzschutzdienst verpflichtet hat oder
- vor dem 1. Juli 2011 einen Dienst in der Entwicklungshilfe aufgenommen hat.

Keine Verlängerung entsteht durch ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz oder bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Maximale Bezugsdauer des Kindergeldes ist das Ende des 27. Lebensjahres.

#### **4.2 Kindergeld für Kinder mit Behinderung**

Für Kinder mit Behinderung gibt es Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus – ohne Altersbegrenzung. Das heißt, dass schwerbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr hatten und voll erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Kindergeld haben. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Beziehen volljährige Kinder mit Behinderung Grundsicherung bei Erwerbsminderung, wird das Kindergeld, was in der Regel an ihre Eltern gezahlt wird, als Einkommen der Kinder berücksichtigt.



Oft lässt das Sozialamt das Kindergeld von Eltern an das volljährige Kind abzuweigen, d.h. es wird dem Kind selbst weitergeleitet. Dazu wird den Eltern ein Antrag übersandt, um der Abzweigung zuzustimmen. Eltern, die notwendige nicht in der Regelleistung der Grundsicherung enthaltene Bedarfe ihres volljährigen Kindes mit Behinderung von dem Kindergeld decken, können der Abzweigung des Kindergeldes widersprechen. Hierfür müssen sie jedoch die Ausgaben für das Kind dem Sozialamt gegenüber nachweisen. Es kann beispielsweise ein zusätzlicher Bedarf für behinderungsbedingt vorzunehmende Änderungen an der Kleidung bestehen sowie Kosten für Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, aber auch Kosten für Sehhilfen, da auch diese grundsätzlich nur noch eingeschränkt von der Krankenversicherung finanziert werden.

## **5. Erwerbsminderung bei Volljährigen mit Behinderung**

Während die Pflegebedürftigkeit und Behinderung nach Graden des jeweiligen Systems beurteilt werden, untergliedert sich Erwerbsunfähigkeit in zwei Möglichkeiten: teilweise Erwerbsminderung oder volle. Eine weitere Differenzierung mit leistungsrechtlicher Relevanz ist die Erwerbsminderung auf Zeit sowie die dauerhafte Erwerbsminderung.

Versicherte sind teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Voll erwerbsgemindert sind auch Versicherte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Voll erwerbsgemindert sind demnach Volljährige, wenn sie

- in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten,
- in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind oder
- wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Eine Besonderheit weist die Regelung im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs auf, das die Grundsicherung für Erwerbsfähige regelt. Dort sind die Jugendlichen, auch mit einer Behinderung, ab dem 15. Lebensjahr dann erwerbsfähig, wenn sie mindestens drei Stunden am Tag tätig sein können. In der Regel sind die Jugendlichen mit einer Behinderung ab dem 15. Lebensjahr entweder noch in der Schulausbildung oder auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Deshalb können sie und ihre Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit und bei Leistungsbeurteilung, dass sie mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können, Leistungen vom Jobcenter erhalten. Sobald sie aber das 18. Lebensjahr erreichen, gilt diese Regelung nicht mehr und es wird bei ihnen eine Erwerbsunfähigkeit, zumindest eine teilweise, vermutet.

Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vollendet haben, erhalten Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn festgestellt wurde, dass sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Eine volle Erwerbsminderung liegt in der Regel dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer vermindert ist (unter drei Stunden täglich). Die Feststellung der Dauerhaftigkeit setzt voraus, dass unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Diese Leistung können volljährige dauerhaft Erwerbsgeminderte beim Sozialamt beantragen, auch wenn sie noch zusammen mit den Eltern in einem Haushalt wohnen. Der Leistungsberechtigte selbst darf über keine oder geringe Einkünfte verfügen und sein verfügbares Vermögen den Betrag in der Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten. Die Regelleistung ist derzeit der Regelbedarf von 424 Euro im Monat. Besteht eine anerkannte Gehbehinderung, dann erhöht sich dieser Betrag um 17 Prozent. Hinzu können anteilige Kosten für die Unterkunft übernommen werden, wenn diese bei voll Erwerbsgeminderten entstehen. Die Einkommensgrenze für Eltern beträgt bis zu 100.000 Euro im Jahr pro Elternteil. Diese Grenze von 100.000 Euro darf auch bei einem allein erwerbstätigen Elternteil nicht überschritten werden.

Wird ein Volljähriger als voll erwerbsgemindert auf Zeit begutachtet, so hat er bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall gelten derzeit die oben genannten Grenzen für Eltern nicht. Beim Zusammenleben in einem Haushalt wird vermutet, dass die Eltern das Kind unterhalten. Diese Vermutung muss widerlegt werden, wenn das nicht der Tatsache entspricht. Bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit oder einer wesentlichen Behinderung des erwerbsgeminderten Volljährigen, entfällt diese Vermutung des Sozialamtes.

Derzeit werden seitens Gesetzgebers Neuregelungen geplant. Hiernach werden die Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen neben dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in den leistungsberechtigten Personenkreis der Grundsicherung bei Erwerbsminderung einbezogen. Diese Regelung ist allerdings noch nicht in Kraft getreten.

## **6. Leistungen der Eingliederungshilfe**

Auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Kinder und Erwachsene mit einer Behinderung einen Anspruch, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung vom Staat, mit der Menschen mit Behinderung besser am gesellschaftlichen Leben teilhaben sollen. Ganz konkret heißt das: Das Sozialamt übernimmt die Kosten für verschiedene Hilfen. Diese ist bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung beim Jugendamt zu beantragen. Ab dem 18. Lebensjahr werden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich beim Sozialamt beantragt. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die einzelnen Fachleistungen zur Teilhabe. Dies gilt unabhängig von der

Wohnform und umfasst auch die bisherigen stationären Wohneinrichtungen, die dann ab 2020 als besondere Wohnformen bezeichnet werden.

### **Schlusswort**

Nicht alle in Betracht kommenden sozialen Leistungen für Kinder und junge Erwachsene sind in diesem Thema des Monats aufgeführt. Insbesondere bei Beantragung der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe sind individuelle Bedarfslagen für die Beurteilung des Anspruchs auf eine oder andere notwendige Leistungen maßgebend. Betroffene sollten sich hierbei im Einzelfall entsprechend beraten lassen.